



REGIERUNG VON OBERBAYERN

Regierung von Oberbayern - 80534 München

Landeshauptstadt München
Direktorium
Burgstraße 4
80331 München

Landeshauptstadt München
bei
20. AUG. 2009
Postfach und Briefverwalter

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom:			
F 09/209/30.07.2009			
Bitte bei Antwort angeben:			
Unser Geschäftszeichen:			
12.1.11-1413-16/09-M			
Tel: 089 2176-	Fax: 089 2176-	Zimmer:	München,
			17.08.2009
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner:			
reg-ob.bayern.de			

Antrag der FDP-Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt München "Höhere Transparenz bei der Mandatsausübung"

24. Aug. 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Direktion
Rechtsabteilung

eine Umsetzung des Antrags der FDP-Fraktion vom 23.03.2009 in der vorliegenden Form halten wir nicht für zulässig.

Die Ausführungen in der Sitzungsvorlage des Direktoriums Nr. 08-14/V 02494 zur Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08.07.2009 zu den kommunalrechtlichen (einschließlich kommunalwahlrechtlichen) und datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten werden grundsätzlich geteilt; im Einzelnen können wir dazu noch Folgendes mitteilen:

Die Verarbeitung und damit auch die Weitergabe und Veröffentlichung von Daten ist nach Art. 15 Abs. 1 BayDSG zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder der Betroffene eingewilligt hat.

Dass keine Rechtsgrundlage besteht, Stadtratsmitglieder zu verpflichten, ihre Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt oder bei Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt beteiligt ist, zu offenbaren, ist in der Sitzungsvorlage zutreffend ausgeführt; auch die Abwägung zu Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG ist nicht zu beanstanden.

Briefschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
089 2176-0
Telefax:
089 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
http://www.regierung-oberbayern.de

Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist jedoch grundsätzlich auch möglich, wenn die betroffenen Stadtratsmitglieder in die Veröffentlichung wirksam eingewilligt haben und einer Veröffentlichung keine sonstigen Gründe (z.B. Verschwiegenheitspflichten auf Grund besonderer gesetzlicher Regelungen) entgegenstehen. Ein Beschluss des Stadtrats genügt dazu nicht, da es sich bei der Einwilligung um ein höchstpersönliches Recht der Betroffenen handelt. Datenschutzrechtlich bestünden daher keine Bedenken, wenn sich der Stadtrat eine sog. Ehrenordnung geben würde, in der entsprechende freiwillige Regelungen enthalten sind. Soweit die Angabe von in einer Ehrenordnung genannten Daten freiwillig ist und eine Veröffentlichung dieser Daten von der Einwilligung eines jeden einzelnen Stadtratsmitglieds abhängt, halten wir dies für zulässig. Dass die Öffentlichkeit von der Verweigerung von Einwilligungen erfährt, wenn die Daten einzelner Personen in den betreffenden Veröffentlichungen nicht enthalten sind, müssten die Betroffenen in diesem Zusammenhang hinnehmen. Abschließend weisen wir zu Fragen einer Ehrenordnung noch ergänzend auf den Aufsatz von Keller „Ehrenordnung kommunaler Mandatsträger“ (KommunalPraxis 1990, S. 254) hin.

Mit freundlichen Grüßen

